



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

5. Vernetzungsanlass Region Oberes Emmental  
11. Juni 2018, Langnau

# Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen
- Interdisziplinärer Austausch an Hand eines Fallbeispiels zum Thema Datenschutz
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zum Thema Datenschutz, Diskussion
- Ausblick

Zeitraumen: 15:00-18:00

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)  
([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Oberes Emmental

Kickoff: 22.4.2015

Früherkennung: 12.11.2015

Früherkennung: 16.6.2016

Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext: 6.6.2017

## Konzept frühe Förderung im Kanton Bern

Bericht des Regierungsrates | Juni 2012



# Verschiedenes

- Homepage:  
Benutzername: **Vernetzung**  
Passwort: **Frühbereich**



- Plakate
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure



# Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen

Früherziehungsdienst  
des Kantons Bern

FED



50  
JAHRE  
FED

Heilpädagogische Unterstützung  
für Kind und Familie

# Strukturen



# Auftrag / Zusammenarbeit



# Anmeldung Kurzberatung



# Informationen



Tipps und Tricks zum Thema...

**Lob und Anerken**

Alle Menschen, ob Erwachsene oder Kinder, brauchen...

Tipps und Tricks zum Thema...

**Familieregeln**

Regeln erleichtern das Zusammenleben im Alltag.

Tipps und Tricks zum Thema...

**Kommunikation**

Miteinander in Beziehung treten ist Kommunikation!

Tipps und Tricks zum Thema...

**Selbstständigkeit**

Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu.

[www.fed-be.ch](http://www.fed-be.ch)



# Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand eines Fallbeispiels



# Vernetzungszeit/Pause



# Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat



REGIONALE VERNETZUNG

# Informationsaustausch und Datenschutz im Bereich der Früherkennung

Langnau, 11. Juni 2018

Jacqueline Sidler, Stab/Stv. Amtsleiterin

# Ausgangslage: Konzept umfassender Kinderschutz im Kanton Bern



- Alle Unterstützungsleistungen, die den Schutz der Kinder gewährleisten und ein gesundes und sicheres Aufwachsen ermöglichen.
- Kinderschutz ist auch Unterstützung der Eltern bei der Wahrung ihrer Elternverantwortung.
- Konflikte oder Krisen sollen so früh wie möglich gemildert und die Handlungsfähigkeit der Eltern gestärkt und weiterentwickelt werden.

Kinderschutz beginnt nicht erst bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen.



# Informationsaustauschs im Bereich der Früherkennung

**Ziel der Früherkennung:** Frühzeitige und adäquate Unterstützung für das Kind und die Familie.

- Gestalten der Übergänge zu weiteren Hilfesystemen bedarf der gegenseitigen Information.
- Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz.
- Eine besondere Rolle spielt die Weitergabe von (besonders schützenswerten) Personendaten.



# Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Datenschutzgesetz, BSG 152.04)



- 1 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
  - b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
  - c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
  - d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

17

# Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»

Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe



- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip



# Rechtsgrundlagen

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
  - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben)
  - Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Schutz vor Missbrauch der persönl. Daten)
- Eidg. und kant. Datenschutzgesetze (DSG)
  - Z.B. Art. 35 DSG
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
  - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis)
- Privatrechtliche Grundlagen
  - Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
  - Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und -pflichten, Mitwirkungsrechte und -pflichten)

Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch!



# Dürfen Informationen von Personen weitergeleitet werden?

Bekanntgabe von Personendaten greift in das Grundrecht der betroffenen Person.

**Grundsatz:** Keine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten.

**Nur zwei Ausnahmen:**

1. Einwilligung des/der Betroffenen
2. Gesetzliche Grundlage



# Informationsweitergabe im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes

**Nur mit Einwilligung der Betroffenen.**

Schulsetting: Hier rechtliche Grundlage vorhanden (Art. 73 Abs. 2 VSG).

## Anforderungen an die Einwilligung

- echte (qualifizierte) Einwilligung
- Keine allgemeingehaltene Einwilligung
- Grundsatz der informierten Einwilligung
- Freiwilligkeit der Einwilligung
- Einwilligung ist nicht formgebunden. Kann mündlich oder schriftlich erfolgen.



# Informationsweitergabe im Rahmen des behördlicher Kindesschutzes



- Einwilligung der Betroffenen nicht nötig
- Meldung an KESB (Kindeswohlgefährdung)  
Art. 443 Abs. 1 und 2 ZGB:
  - meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann;
  - meldepflichtig sind öffentlich-rechtlich Angestellte
- Meldung an KESB bei strafbaren Handlungen geg. Unmündige
  - Art. 75 Abs. 3 StPO: Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden
  - Art. 364 StGB: Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen

22

# Vorgehen Datenaustausch



1. **Ist der Zweck des Austausches klar?** Zweck, Gegenstand, Umfang?  
Rechtfertigt der eigene Auftrag die Informationsweitergabe?
2. **Liegt eine Einwilligung oder eine spezialgesetzliche Bestimmung vor?**
3. **Bestehen besondere Geheimhaltungspflichten?** Berufsgeheimnis?  
Amtsgeheimnis? Sozialhilfe- / Opferhilfegeheimnis?
4. **Wir das Gebot der Verhältnismässigkeit eingehalten?** Ist die  
Datenweitergabe notwendig und geeignet und wird der Zweck erreicht?

23

Transparenzgebot (gegen den Willen aber nicht ohne Wissen) – nur wenige Ausnahmen.



# Praxisrelevanz – ein Fallbeispiel

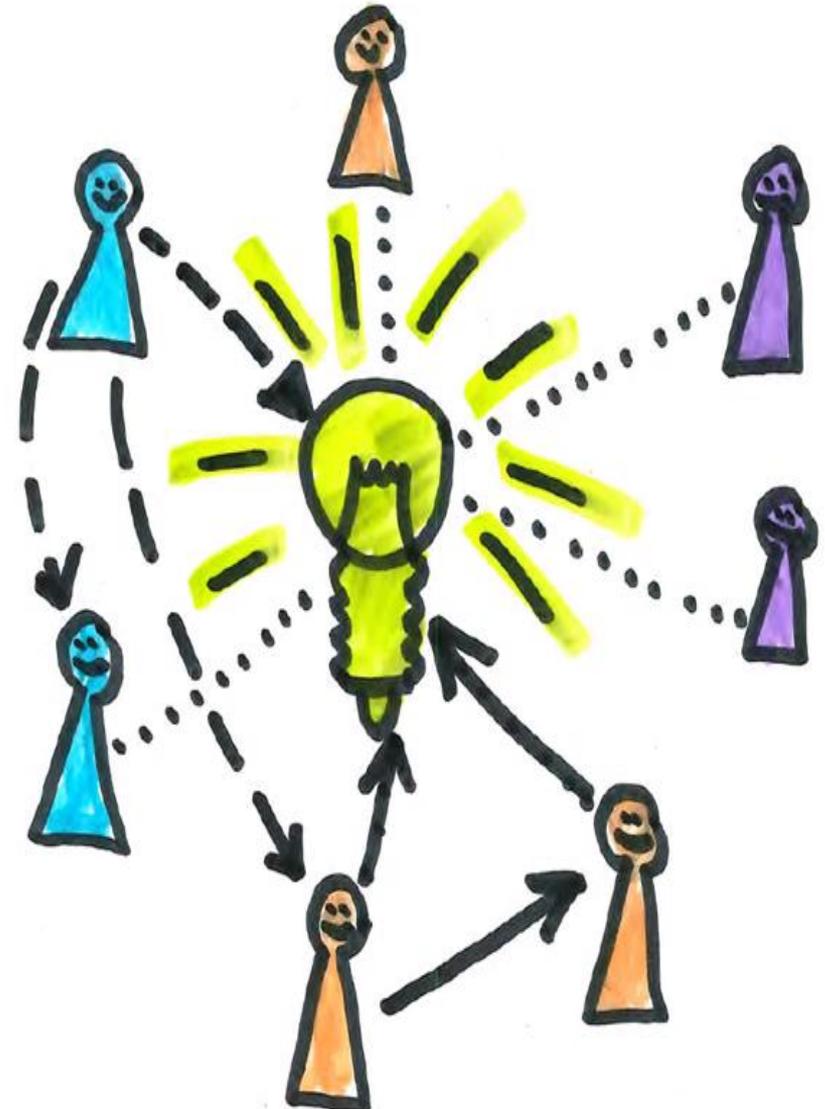


Rechtliche Bestimmungen zum Datenschutz und fachliche Empfehlungen anhand eines Fallbeispiels.

Elternarbeit als zentrales Element.

Funktionierende Netzwerke als

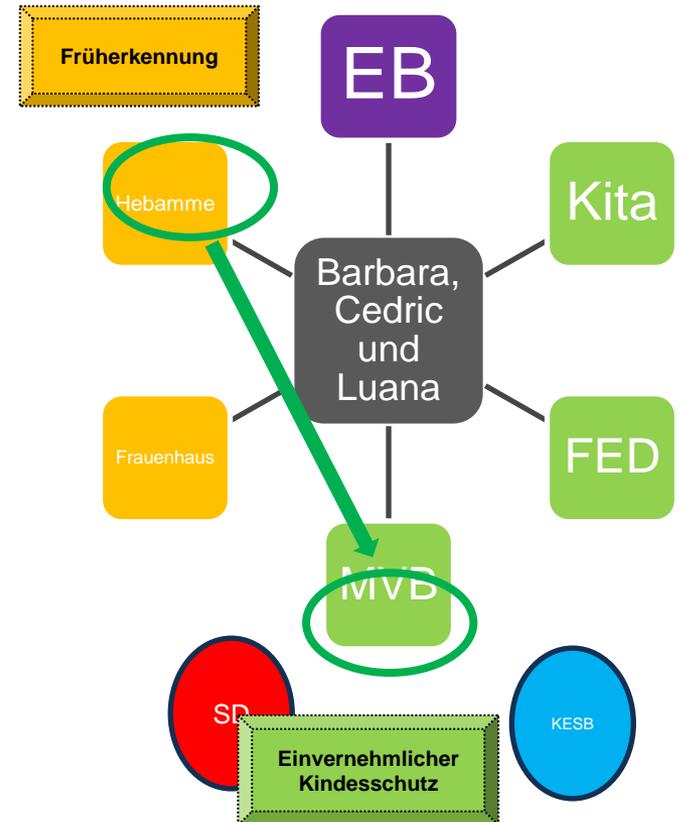
Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.



# F1: Hebamme möchte die Mütter- und Väterberatung involvieren. Wie kann sie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Informationsweitergabe ermöglicht Übergang zu weiterer Unterstützung (von der Früherkennung zum einvernehmlichen Kinderschutz).
- Weitergabe persönlicher Daten nur mit Einwilligung möglich. Anonymisierte Fallbesprechung immer möglich.
- Gemeinsame Übergabe vor Ort dient dem nahtlosen Übergang.



# Empfehlungen zur Einwilligung



- Einwilligung als Prozess, der von Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderung und Unterstützung.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.
- Einwilligung setzt transparenten Einbezug sowie Kooperation der Betroffenen voraus.

Vertrauensvolle Beziehung als wichtiger Brückenpfeiler



# Kooperationsstrukturen und Fachberatung



- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzen Wissen über Aufgabe und Auftrag anderer Berufsgruppen / Fachstellen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) unterstützt und entlastet.

Kantonale Kooperationsstruktur im Frühbereich (0-5 Jahre)

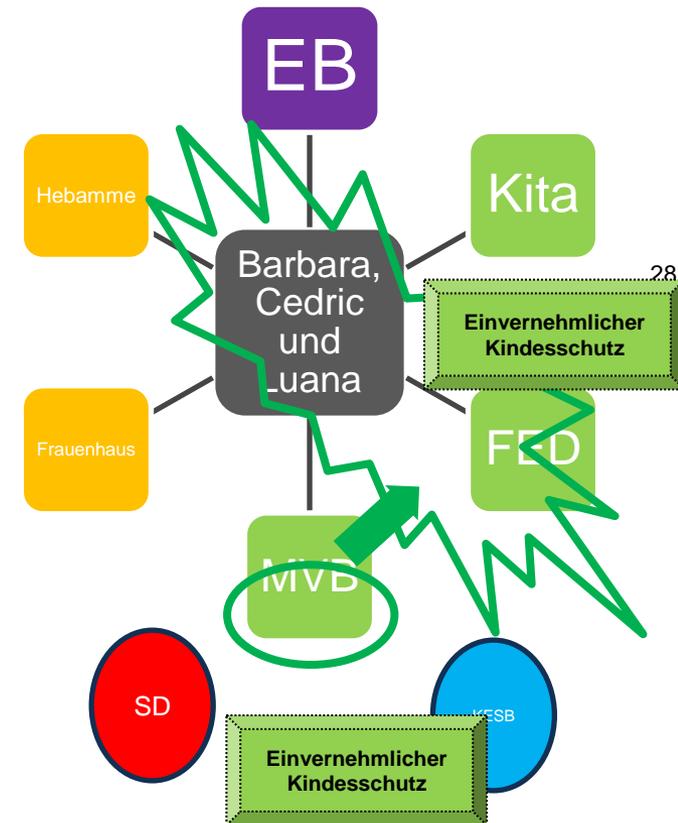
Erziehungsberatung, Fil rouge, KESB ((beratende Funktion), ect



## ***F2: Motorische und soziale Entwicklungsstörung; aktuelle Leistung bringe nichts. Was machen? Wie datenschutzrechtlich vorgehen?***



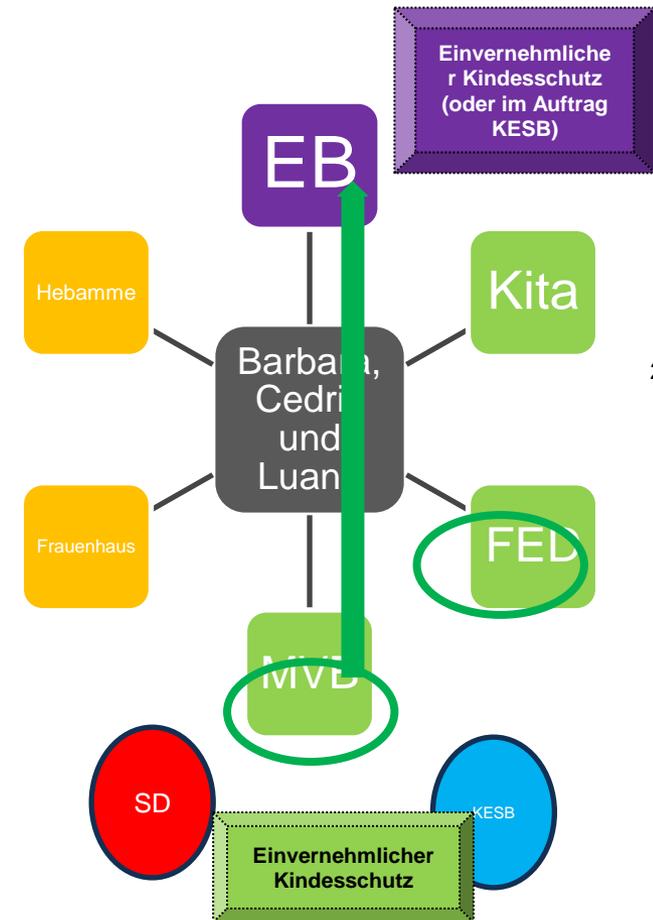
- Die konkrete Situation kann zwischen Akteuren des einvernehmlichen Kinderschutzes nur im Einverständnis der Betroffenen besprochen werden. Anonymisierte Fallbesprechung immer möglich.
- Sinn, Zweck und Nutzen des Informationsaustausch im Prozess der Einwilligung aufzeigen.



## F3: Einbezug der EB gegen den Willen der Mutter?



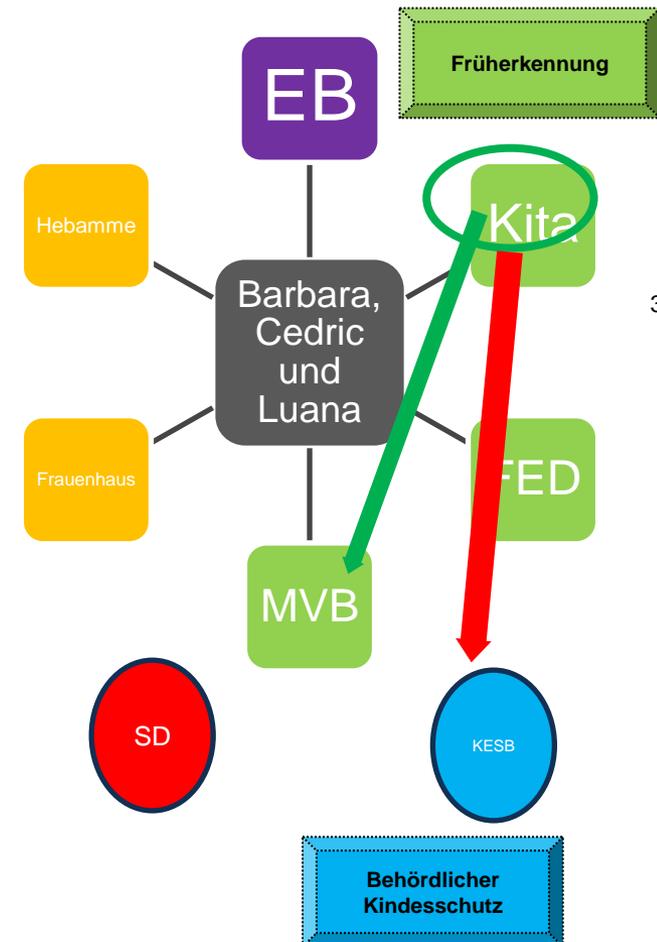
- Nein - hinsichtlich der Weitergabe von Personendaten. Ohne Einwilligung kann die EB im einvernehmlichen Bereich nicht aktiv werden.
- Fachspezifische Beratung hilft, eigene professionelle Verantwortung zu tragen.
- Arbeit mit den Betroffenen als zentrales Element.
- Andernfalls Gefährdungsmeldung an KESB abwägen (inkl. Meldepflicht).



## F4: Was tun, um mögliche Kindeswohlgefährdung besser einzuschätzen? Wie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Bei Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich einer Situations-einschätzung: Inanspruchnahme einer Fachberatung.
  - Unterstützungsangebot des Kantons (kindesschutzspezifische Fachberatung).
- Ist Unterstützungsbedarf gegeben und können/wollen die Eltern keine Unterstützung annehmen oder verbessert sich die Situation nicht: GM an die KESB.



# Änderungen ZGB: Melderecht und Meldepflicht an die KESB

(Inkraftsetzung voraussichtlich am 1. Januar 2019)



- Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben.
  - Mit Meldung an die vorgesetzte Person ist die Pflicht erfüllt.
  - Meldepflicht geht Amtsgeheimnis, den kantonalen und den berufsethischen Schweigepflichten vor, nicht aber dem Berufsgeheimnis.
- Melderecht für Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen
  - Melderecht, sofern Meldung im Interesse des Kindes liegt.
  - Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig
- Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen

31



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:  
Jacqueline Sidler  
[jacqueline.sidler@jgk.be.ch](mailto:jacqueline.sidler@jgk.be.ch)

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

## *Thematisch:*

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

5. Vernetzungsanlass Region Oberes Emmental  
11. Juni 2018, Langnau